

An unsere Mitglieder

W 18/2016

Bau- und Abbruchabfälle i.V.m. StörfallV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang dieses Monats hatten wir Sie mit Rundschreiben W 17/2016 vom 02.05.2016 u.a. über den nach Anhörung der beteiligten Kreise (BRB/IGAM waren dabei) nun ins Verordnungsgebungsverfahren gegebenen Entwurf zur StörfallV informiert (Text der Verordnung und Begründung waren als Anlagen 1 und 2 beigefügt).

Aus den Reihen der Mitglieder der IGAM, an die ein entsprechendes Rundschreiben erging, kam anschließend die Frage nach der konkreten Betroffenheit von HMVA.

Da die Ausführungen in unserer Antwort auch sinngemäß auf das Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) – Bau- und Abbruchabfälle – übertragen werden können, nachfolgend diese ergänzenden Informationen.

Das Fazit des Unterzeichners geht dahin, dass im Regelfall eine Betroffenheit durch die StörfallV nicht gegeben ist, auch nicht bei gefährlichen Abfällen.

Da hier aber natürlich weder die im Einzelnen erforderlichen chemischen Kenntnisse gegeben noch die bei Ihren Mitgliedern vorhandenen speziellen Bau- und Abbruchabfälle bekannt sind, muss jeweils eine **eigenständige Prüfung**, eben anhand der folgenden Ausführungen als Leitfaden, erfolgen.

1. Generell sind Produkte und Abfälle gleichermaßen erfasst. Es kommt daher auf die Frage der rechtlichen Einordnung der Bau- und Abbruchabfälle **nicht an**.



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner

Telefon:
0203 / 99 23 9-20

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
18.05.2016

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de

2. Wird ein solcher Abfall als „**nichtgefährlich**“ eingestuft, scheidet die StörfallV von vornherein aus. Die VO ist nur für gefährliche Materialien relevant.
3. Selbst wenn aber eine Gefährlichkeitseinstufung vorliegt, sind **weitere Voraussetzungen** für den Einbezug in die VO erforderlich, denn **nur bestimmte** gefährliche Abfälle unterfallen dieser VO.
 - a) Es müssen entweder die in Anhang I **Nr. 2** der Tabelle **dezidiert aufgeführten Stoffe**, und dieses in der jeweils genannten **Menge** im speziellen Bau-/Abbruchabfall vorhanden sein.
 - b) **Alternativ** liegt auch ein Einbezug in die VO vor, wenn eine der in Anhang I **Nr. 1** der Tabelle genannten **drei Gefahrenkategorien** (Gesundheitsgefahren – Physikalische Gefahren – Umweltgefahren, z.B. „gewässergefährdend, siehe Tabelle Nr. 1.3.1/1.3.2) gegeben wäre, und dieses ebenfalls durch **Stoffe in bestimmten Mengen**.

In diesem Falle muss aber auch noch eine **weitere** Voraussetzung gegeben sein:

Gemäß **Anhang I Nr. 8** muss das Material (Produkt oder Abfall) „unter den (im Betrieb) angetroffenen Bedingungen hinsichtlich des Störfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften (wie die von der VO in jedem Fall erfassten Materialien) besitzen“, d.h. es muss eine auf den Zweck/Anwendungsbereich der VO bezogene Betrachtung des **Störfallpotenzials** des Materials erfolgen. Störfälle sind aber gemäß § 2 Nr. 7 u. 8 nur bestimmte besondere Ereignisse (z.B. Emissionen, Brand, Explosion größeren Ausmaßes), und diese Ereignisse müssen durch die gefährlichen Stoffe verursacht worden sein.

Auf dieser Linie liegt auch die **Begründung** der VO zu Anhang I Nr. 8.

Dort ist u.a. ausgeführt, es sei zu prüfen, „**ob die stoffrechtliche Einstufung eines Abfalls erforderlich ist, wenn eine feste Einbindung der relevanten Inhaltsstoffe in der Matrix vorliegt**“.

Eine solche Einbindung dürfte aber – wenn entsprechende Stoffe in erforderlicher Menge überhaupt vorhanden sind, s.o. – nach hiesiger Auffassung im Regelfall gegeben sein.

Auf dieser Basis scheidet ein Unterfallen unter die StörfallV aus.

Mit freundlichen Grüßen
gez. RA Reinhard Fischer